



TSV griechische Fellnasen e.V.  
Reg.Nr. VR 200464  
1. Geschäftsführende Vorsitzende: Sofia Becic  
Tel: 08731/7865 Fax: 032121016431  
s.becic@gmx.net 84130 Dingolfing  
www.griechischefellnasen.de

## Schutzvertrag

zwischen dem Tierschutzverein griechische Fellnasen e.V.

und

folgendem Übernehmer:

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ, Ort:	
Geb. am:			
Telefon/Fax:		Mobil:	
E-Mail:			
Ausweis-Nr.:			

zur Übereignung folgenden Hundes:

Name:		Rasse:		Geschlecht:	
Alter:		Chip-Nr.		kastriert:	
Farbe:		Sonstiges:			
geimpft: ja					
entwurt: ja					

Der Hund hat – soweit dem Verein bekannt – folgende, ggfls. auch äußerlich erkennbare – Mängel/ Krankheiten/Besonderheiten:

Die Übergabe des Hundes erfolgte am:

Die vom Übernehmer zu bezahlende Schutzgebühr beträgt: 300,00 EUR , sowie anteilige Flugkosten in Höhe von 100, 00 EUR und ist nach Übergabe zu zahlen an:

## Vertragsbedingungen

1. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Hund unter Beachtung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung, des/der etwa für ihn einschlägigen Hundegesetzes/Hundeverordnung(en) sowie der örtlichen Hundesteuersatzung ordnungsgemäß und artgerecht zu halten und zu pflegen, jede Mißhandlung und Quälerei zu unterlassen und dem Tier alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort zukommen zu lassen.  
Der Übernehmer verpflichtet sich außerdem, umgehend nach Übernahme des Hundes eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für das Tier abzuschließen.
2. Der Übernehmer verpflichtet sich weiter,
  - a) dem Hund liebevollen Familienanschluß zukommen zu lassen,
  - b) ihm stets frisches Wasser bereitzuhalten und ausreichend Futter zu geben,
  - c) den Verein bei auftretenden Problemen mit dem Hund zu kontaktieren,
  - d) den Hund nicht in einem Zwinger zu halten und nicht an die Kette/Anbindehaltung zu legen,
  - e) den Hund vor Ablauf von 6 Wochen nicht ohne Leine frei laufen zu lassen und vorheriges Ableinen nur auf umzäunten und gesichertem Gelände durchzuführen,
  - f) ein Abhandenkommen des Tieres oder dessen Ableben dem Verein innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen und den Verlust des Tieres bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden,
  - g) mit dem Hund nicht zu züchten und ihn nicht zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen oder
  - h) eine sich bei einer unheilbaren Krankheit als notwendig ergebende Tötung des Hundes nur von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.
3. Der Verein behält sich vor, den Hund in verschiedenen Zeitabständen zu kontrollieren und sich vom Zustand des Tieres am Ort und der Einhaltung der Vertragsbestandteile zu überzeugen.
4. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem Verein bei einem Wohnungswechsel umgehend die neue Anschrift mitzuteilen.
5. Die Übernahme des Hundes durch den Übernehmer erfolgt wie besichtigt, ohne Gewährleistungsverpflichtung seitens des Vereins. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Der Verein übernimmt für den Hund auch keine Haftung bei hervorgerufenen Schäden. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die durch eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vereins, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen hervorgerufen sind.
6. Der Verein behält sich ein Rücknahmerecht vor, wenn der Hund nicht mehr von dem Übernehmer gehalten werden kann. Jedwede Weiter- oder Abgabe des Hundes an Dritte bedarf daher der vorherigen Zustimmung durch den Verein. Eine Rücknahmepflicht des Vereins besteht nicht. An den Verein gezahlte Schutzgebühren oder Aufwandsentschädigungen sind bei Rückgabe des Hundes an den Verein nicht rückzahlbar.
7. Verstößt der Übernehmer gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen, so hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Verein eine Vertragsstrafe von bis zu 250,00 EUR zu zahlen. Die Verwirkung der Vertragsstrafe entbindet im Falle der nachstehenden Ziffer 8. nicht von der Verpflichtung, den Hund an den Verein herauszugeben.
8. Im Falle schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen ist der Verein berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der Übernehmer, den Hund unverzüglich und entschädigungslos an den Verein herauszugeben.
9. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

Dingolfing, den

---

(für den Verein)

---

(Übernehmer)